Mendo INFO 11/22

AHV-REFORM – ÜBERSICHT NEUERUNGEN

Die Stimmbevölkerung hat der AHV-Reform knapp zugestimmt. Damit erwarten die angehenden Rentner und Rentnerinnen einige Anpassungen. Die neuen Gesetzesbestimmungen werden voraussichtlich per 1.1.2024 in Kraft gesetzt. Dieser Entscheid wie auch die Anpassungen in der AHV-Verordnung dürften im Frühjahr 2023 gefällt werden.

Noch ist nicht alles klar, aber einige Punkte können wir bereits heute festhalten. Bei den folgenden Ausführungen gehen wir davon aus, dass die Gesetzesanpassung per 1.1.2024 erfolgt.

Flexibler Rentenbezug

Viele Auswirkungen der AHV-Revision werden sowohl Frauen als auch Männer betreffen. Neu wird man seine erste AHV-Rente flexibel zwischen 63 und 70 abrufen können (Frauen der Übergangsgeneration bereits ab 62). Zudem wird es möglich sein, zuerst nur einen Teil der Rente, nämlich 20% bis 80%, zu beziehen und den Rest aufzuschieben. Das soll den schrittweisen Übergang in die Pensionierung erleichtern. Die Details werden in der Verordnung geregelt, welche voraussichtlich im Frühjahr publiziert wird. So sollen auch die Kürzungssätze (bei Vorbezug), bzw. die Rentenzuschläge (bei Aufschub) noch definitiv festgelegt werden.

Weiterarbeit nach Alter 65

Wie bis anhin werden erwerbstätigen Rentnern auf dem Erwerbseinkommen, welches den Freibetrag von jährlich CHF 16'800 (pro Monat CHF 1'400) übersteigt Beiträge abgezogen. Neu werden diese Beiträge aber auch rentenbildend sein, was heute nicht der Fall ist. Neu kann auch gänzlich auf den Freibetrag verzichtet werden. So können Einzelne ihre Rentensituation verbessern.

Teilpensionierung – auch bei der Pensionskasse

Mit der AHV-Revision werden Teilpensionierungen gesetzlich geregelt; auch für Pensionskassen. Beim vollen Rentenbezug können mindestens 3 Teilpensionierungsschritte erfolgen (die einzelne Pensionskasse kann auch weitere erlauben). Bei höchstens drei Teilpensionierungsschritten darf die Altersleistung in Kapitalform (gänzlich oder teilweise) bezogen werden.

Anpassung des Frauenrentenalter

Das ordentliche Pensionierungsalter für Frauen wird schrittweise von heute 64 auf 65 angehoben. Die erste Erhöhung um 3 Monate wird per 2025 erfolgen und betrifft Frauen mit Geburtsjahr 1961. Ab Geburtsjahr 1964 wird das ordentliche Rentenalter für Frauen und Männer bei 65 liegen.

Übergangsgeneration

Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 gehören zur Übergangsgeneration. Sie werden für das höhere Rentenalter entschädigt. Dabei können sie zwischen zwei Optionen auswählen.

- Option 1: Sie arbeiten bis zum neuen ordentlichen Rentenalter und erhalten einen Rentenzuschlag.
- Option 2: Sie entscheiden sich für eine Frühpension und die Renten werden reduziert gekürzt

Aus den nachfolgenden Tabellen können die Details entnommen werden (Basis AHV-Zahlen 2022).

So viel Rentenzuschlag gibt es für die Frauen der Übergangsgeneration

Geburtsjahr	Rentenalter (bei Inkrafttreten der Reform 2024)	AHV-Rentenzuschlag (in % des Grundzuschlages)
1960 und älter	64 Jahre (wie bereits heute)	kein Zuschlag
1961	64 Jahre und 3 Monate	25%
1962	64 Jahre und 6 Monate	50%
1963	64 Jahre und 9 Monate	75%
1964	65 Jahre	100%
1965	65 Jahre	100%
1966	65 Jahre	81%
1967	65 Jahre	63%
1968	65 Jahre	44%
1969	65 Jahre	25%

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen

So werden die Renten bei einem Vorbezug gekürzt

Vorbezug im Alter von	Kürzungssätze für die Übergangsgeneration		
	Ø Jahreseinkommen ≤ 57'360	Ø Jahreseinkommen 57'361 bis 71'700	Ø Jahreseinkommen ≥ 71'701
64 Jahren	0%	2,5%	3,5%
63 Jahren	2%	4,5%	6,5%
62 Jahren	3%	6,5%	10,5%

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen

Mendo INFO 11/22

Neue Blog-Einträge

- ALV – Solidaritätszuschlag fällt per 2023 weg – 24.10.2022
- Die Vorsorgeeinrichtungen leiden unter der Börsenlage – 25.10.2022
- Sinkende Inflationsrate in der Schweiz – 3.11.2022
- Vernachlässigen Arbeitnehmende die berufliche Vorsorge? 7.11.2022

Weiterlesen im Mendo-Blog: https://mendo.ch/#newsletter

3-Säulen-System der Schweiz: 50-jähriges Jubiläum

Am 3. Dezember 1972 stimmten Volk und Kantone der verfassungsrechtlichen Verankerung des Drei-Säulen-Konzepts zu. Ebenso deutlich verwarfen sie die Initiative der Partei der Arbeit für eine «wirkliche Volkspension». Bis zur gesetzlichen Umsetzung dauerte es danach allerdings noch etliche Jahre. Erst am 25. Juni 1982 beschloss das Parlament das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG. In Kraft gesetzt wurde das BVG und parallel dazu auch die BVV3 (Bundesverordnung Säule 3a) im Jahr 1985. Nun fünfzig Jahre später ist die Altersvorsorge immer noch und immer wieder ein «heisses politisches Eisen» und die Idee einer «Volkspension» (Abschaffung BVG und Konzentration auf AHV) scheint immer noch nicht ganz vom Tisch zu sein.

Ehevertrag, Erbvertrag etc. – Beglaubigung oder Beurkundung?

«Ihr Ehevertrag wird durch den Notar beglaubigt». So oder ähnlich erklären dies Finanzberater*innen häufig ihren Kunden und Kundinnen. Nur stimmt dies auch? Werden Verträge beglaubigt? Eine Beglaubigung ist eine amtliche Bestätigung, zum Beispiel eines Sachverhalts oder einer Unterschrift. Wenn aber ein Notar einen Ehevertrag erstellt, dann wird er diesen nicht «beglaubigen» sondern «beurkunden». Die **notarielle Beurkundung** ist juristisch gesehen die strengste gesetzliche Form der Urkunde. Sie ist immer dann vorgeschrieben, wenn es sich um ein rechtlich kompliziertes Konstrukt handelt. Erst durch die Unterschrift eines **Notars** oder einer **Notarin** wird der Vertrag wirksam. Dies ist in Finanzplanungen bei etlichen Verträgen relevant: Eheverträge (gemäss ZGB Art. 184), Vorsorgeaufträge, (durch Notar errichtet: ZGB Art. 361), Erbverträge und notarielle Testamente (ZGB Art. 498). Auch Immobilienkaufverträge und Gründungen von juristischen Personen erfolgen durch eine Beurkundung. Also richtig wäre der Satz: *«Ihr Ehevertrag wird durch den Notar beurkundet»*.

Konkubinat: Fehlende Erklärung an Pensionskasse = Keine Hinterlassenenleistung

Fehlt eine zu Lebzeiten der versicherten Person einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung von beiden Lebenspartnern unterzeichnete schriftliche Erklärung zur Lebenspartnerschaft, so besteht kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen. Das Bundesgericht hatte einen Einzelfall zu beurteilen, bei welchem die Ausgangslage die folgende war: Der verstorbene Versicherte einer Pensionskasse hinterliess zwei Kleinkinder und seine Lebenspartnerin (Konkubinat). Die Lebenspartnerschaft bestand bereits seit 8 Jahren und es handelt sich um gemeinsame Kinder. Dem Reglement der Pensionskasse kann entnommen werden, dass Hinterlassenenleistungen an Lebenspartner unter gewissen Voraussetzungen erfolgen. Ebenfalls ist festgehalten, dass die Lebenspartnerschaft zu Lebzeiten schriftlich anzumelden ist, worauf die Pensionskasse seit dem Jahre 2017 auch auf den jährlichen Pensionskassenausweisen hinweist. Aufgrund der fehlenden schriftlichen Begünstigungserklärung entschied die Pensionskasse Waisenrenten und ein Todesfallkapital auszurichten, aber nicht die Lebenspartnerrente. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil die Pensionskasse gestützt, da die vorgängige schriftliche Begünstigungserklärung eine reglementarische und damit formelle Voraussetzung für den Rentenanspruch darstellt. *BGER 9C_358/2021*

Gerichtshof für Menschenrechte: Schweiz diskriminiert Witwer

Bereits im Oktober 2020 zog ein Witwer vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und bekam recht. Die Schweiz zog danach den Fall vor die grosse Kammer und unterlag erneut. Mit der AHV-Gesetzgebung diskriminiert die Schweiz Witwer und muss nun den Betroffenen entschädigen. Dies dürfte in die Millionen gehen (siehe auch Artikel im Vorsorgeforum) und setzt die Schweiz unter Druck, ihre Gesetzgebung in der AHV anzupassen.

Weitere Infos: https://www.srf.ch/news/schweiz/gerichtshof-fuer-menschenrechte-egmr-urteil-schweiz-diskriminiert-witwer

https://www.vorsorgeforum.ch/bvg-aktuell/2022/10/11/strassburg-fordert-gleichstellung-bei-hinterlassenenleistungen.html